

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN:

(§ 86 (1) Abs. 4 BauONW, § 2 Abs. 2 GaVO)

In den mit GA gekennzeichneten Flächen sind nur offene Garagen (Carports) im Sinne des § 2 Abs. 2 GaVO zulässig.

Bei der Errichtung von offenen Garagen (Carports) sind die Dachflächen zu begrünen. Die Begrünung muss gem. der Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (7. Ausgabe 2008) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung / Landschaftsbau e.V. (FLL) erfolgen.